

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1a zum BAT (Vergütungsgruppen IV b, IV a, III); Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 8. November 1962: § 3, VergGr. II Ziff. 1 Buchst. b, cc; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960: § 5, Protokollnotizen zu § 1; (amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger)

Leitsätze:

1. Sinn und Zweck der tariflichen Regelung einer durch Bewährung erfolgenden Höhergruppierung besteht darin, daß der Angestellte sich in einer nach bestimmten Merkmalen einer Vergütungsgruppe der tariflichen Vergütungsordnung qualifizierten Tätigkeit über einen festgesetzten Zeitraum bewährt hat.
2. Angestellte der Steuerverwaltungen der Länder, die im Außendienst tätig sind, gehören nicht zu den im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 genannten Sachbearbeitern und Mitarbeitern. Unrichtig ist die Ansicht, zu den im Außendienst tätigen Angestellten könnten nur Lohnsteuer-außenprüfer, Umsatzsteuervergütungsprüfer, Beförderungsteuerprüfer, Steuerfahnder und Angestellte im Vollstreckungsdienst gehören.
3. Wenn ein Angestellter als amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger im Außendienst tätig ist, gehört er nicht zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder, die als Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 aufgeführt sind.
4. Führt ein Finanzamt in seinem Geschäftsverteilungsplan einen amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen als Sachbearbeiter auf, so folgt daraus noch nicht, daß letzterer Sachbearbeiter im Sinne des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 148/67

Urteil des BAG vom 14. Februar 1968

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 148/67

2 Sa 354/64 Düsseldorf

Verkündet am
14. Februar 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

17

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1967 - 2 Sa 354/64 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

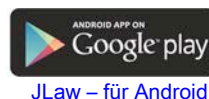
Der Kläger ist Diplom-Landwirt. Vom 15. März 1935 bis Kriegsende war er beim Finanzamt B in B als amtlicher Bodenschätzer tätig und erhielt ab 1. April 1938 Vergütung nach VergGr. III TO.A. Seit dem 17. März 1948 ist der Kläger als amtlicher Bodenschätzer beim beklagten Land beschäftigt. Vom Jahre 1956 an führt er die Bezeichnung "amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger". Er ist dem Finanzamt A -Land und M zugeteilt; zu seinem Dienstbereich gehört auch der Bezirk G - . Die Aufgaben des Klägers bestehen in 1. Durchführung der Folgearbeiten der Bodenschätzung, 2. Vorbereitung und Vervollkommnung der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens, 3. Durchführung der jährlichen Ernte-Schätzungen, 4. Sachverständigentätigkeit für alle mit der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe im Zusammenhang stehenden Fragen, 5. Gutachtertätigkeit für andere Aufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaft, deren Durchführung der Landesfinanzverwaltung obliegt.

Der Kläger begehrt Vergütung nach VergGr. II BAT in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1962, da er als Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sich über 8 1/2 Jahre in einer Tätigkeit der VergGr. III bewährt habe. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Februar 1963 in VergGr. II BAT einzustufen, und das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 696,-- DM brutto als Differenzbetrag zwischen den Vergütungsgruppen III und II aus der Zeit vom 1. Februar 1963 bis 31. Januar 1964 zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und bestritten, daß der Kläger eine Tätigkeit ausgeübt habe, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetze.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Der Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht stattgegeben und den Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter; das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Vergütung des Klägers nach VergGr. III TO.A vom Jahre 1948 an noch nichts darüber besagt, ob der Kläger eine seiner abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat und sich deshalb in einem ununterbrochenen Zeitraum von 8 1/2 Jahren in VergGr. III bewähren konnte (vgl. § 3 TV zur Änderung des BAT v. 8. November 1962; VergGr. II Ziff. 1 Buchst. b, cc). Vielmehr besteht der Sinn und Zweck der tariflichen Regelung einer durch Bewährung erfolgenden Höhergruppierung darin, daß der Angestellte sich in einer nach bestimmten Merkmalen einer Vergütungsgruppe der tariflichen Vergütungsordnung qualifizierten Tätigkeit über einen festgesetzten Zeitraum bewährt hat. Damit wird die auf diese Weise nachgewiesene Eignung zum Merkmal der Leistungsbewertung gemacht. Für die Bewertung ist es dabei ohne Bedeutung, nach welcher Vergütungsgruppe der Angestellte von seinem Arbeitgeber während der Bewährungszeit Vergütung erhielt (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil vom 15. November 1967 - 4AZR 48/67, demnächst AP Nr. 13 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht prüft, ob die Tätigkeit eines amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen im allgemeinen und die Tätigkeit des Klägers im besonderen eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzt.



- 4 -

Es führt aus, daß nach den eingeholten drei Gutachten der Sachverständigen A , Dr. H und Dr. G überall dort, wo nach Boden- und Klimaverhältnissen schwierige Verhältnisse vorliegen, für die ordnungsgemäße Schätzung und Bewertung die Kenntnisse notwendig seien, die durch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erworben werden. Jedoch könnten amtliche landwirtschaftliche Sachverständige mit den von einer höheren Landbauschule vermittelten Kenntnissen auch in schwierigen Bezirken bestehen, sofern sie ihre Kenntnisse nur weiter ausgebaut und vertieft hätten. Damit ergäben die eingeholten Gutachten kein abschließendes Bild darüber, ob die Tätigkeit als amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetze; aus den Gutachten sei auch nicht zweifelsfrei herauszulesen, daß der Kläger überwiegend nur mit den von den Gutachtern gemeinten schwierigen Aufgaben befaßt sei. Deshalb habe das Landesarbeitsgericht geglaubt, seine Entscheidung auf die speziell für die Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder getroffenen tariflichen Regelungen abstellen zu müssen. Der Kläger sei im Geschäftsverteilungsplan des Finanzamts A -Land und M seit 1962 als Sachbearbeiter aufgeführt und bezeichnet worden. Erstmals im Erlaß vom 6. April 1966 erscheine er als Sachgebietsleiter. Da die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) auch für die tarifliche Einstufung maßgebend seien, sei der Kläger ab 1. März 1963 als Sachbearbeiter auf die VergGr. IV b festgelegt, so daß die nach VergGr. III gewährte Vergütung eine Besserstellung darstelle. Dabei könne unerörtert bleiben, ob der Kläger bereits ab 1963 als Sachgebietsleiter zu behandeln gewesen wäre.

Diese Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. II BAT in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1962 ablehnt, ist nicht rechtsfehlerfrei.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

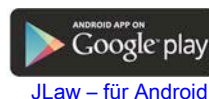


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zwar weist das Landesarbeitsgericht zutreffend auf den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 hin, der die Anlage 1 zur TO.A änderte und in der VergGr. IV b eine besondere Fallgruppe für Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder brachte, sofern es sich um Angestellte handelt, die als Sachbearbeiter von besonders schwierigen Arbeitsgebieten tätig sind. Doch irrt das Landesarbeitsgericht, wenn es meint, unter diese Fallgruppe der VergGr. IV b falle ohne weiteres auch der Kläger. Zu Unrecht verweist es nämlich in diesem Zusammenhang auf § 5 TV vom 15. Januar 1960, in dem die Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen durch eine Nr. 3 ergänzt wird, wonach für Angestellte, die in den VergGr. VII bis IV a außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgruppe weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe gilt. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich gar nicht untersucht, ob die amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen auch zu den Angestellten in den Steuerverwaltungen der Länder im Sinne der besonderen Fallgruppe der VergGr. IV b gehören. Dagegen spricht, daß von dieser Fallgruppe nur die Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder erfaßt werden und nicht etwa sämtliche Angestellten der Finanzverwaltung. Das kann bedeuten, daß ein Unterschied zwischen den mit der Bearbeitung von Steuern unmittelbar befaßten Angestellten der regelmäßig zur Finanzverwaltung gehörenden Steuerverwaltung und sonstigen Angestellten der Finanzverwaltung gemacht wird. Dann kommt es für die Frage, ob amtliche landwirtschaftliche Sachverständige zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder gehören, darauf an, wie sich die Angestellten der Steuerverwaltungen von den übrigen Angestellten der Finanzverwaltung nach der Organisation der Finanzverwaltung im Jahre 1960 unterscheiden. Da das Revisionsgericht nicht in der Lage ist, von sich aus die entsprechenden Feststellungen zu treffen,



- 6 -

wird das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben, ob die amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen überhaupt zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder im Sinne der Tarifbestimmungen gehören.

Dafür, daß amtliche landwirtschaftliche Sachverständige nicht von der vorgenannten besonderen Fallgruppe erfaßt werden, spricht insbesondere auch die Protokollnotiz zu § 1 des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960 in Ziffer 4. Dort wird bestimmt, daß zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne des genannten Tarifvertrags nicht die im Außendienst tätigen Angestellten gehören. Das Landesarbeitsgericht nimmt nun zwar an, daß amtliche landwirtschaftliche Sachverständige nach dieser Protokollnotiz nicht zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder im Außendienst gehören, weil sie in dem Klammerzusatz der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 TV vom 15. Januar 1960, in dem im Außendienst tätige Angestellte genannt werden, nicht mitaufgeführt worden sind. Dieser Auslegung der Protokollnotiz Nr. 4 vermag aber der Senat trotz des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 9. August 1966 (AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT) nicht zu folgen. Da der damals erkennende Senat nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht mehr zur Auslegung von Tarifverträgen im öffentlichen Dienst zuständig ist, sofern es sich um Streitigkeiten über die Eingruppierung, Höhergruppierung, Umgruppierung und Rückgruppierung handelt, bedurfte es keiner Anrufung des Großen Senats in dieser Sache. Der erkennende Senat ist der Ansicht, daß der Klammerzusatz zwar Tätigkeiten von Angestellten auführt, die im Außendienst tätig sind, daß aber in der Protokollnotiz nicht bestimmt wird, nur diese im Klammerzusatz genannten Angestellten seien im Außendienst tätig. Vielmehr wird generell vorgeschrieben, daß Angestellte im Außendienst nicht unter die Spezialfallgruppen für Angestellte der Steuerverwaltungen der Länder fallen. Es wird

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht etwa fingiert, daß im Klammerzusatz nicht genannte Angestellte als im Innendienst tätig anzusehen seien, obwohl sie tatsächlich im Außendienst tätig sind. Es kommt also für die Anwendung der besonderen Fallgruppen der VergGr. IV b im vorliegenden Fall auch darauf an, ob der Kläger als amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger zu den Angestellten gehört, die im Außendienst tätig sind. Wenn er im Außendienst tätig gewesen ist, finden auf ihn, auch wenn er Sachbearbeiter sein sollte, die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte der Steuerverwaltungen der Länder (VergGr. IV b) gemäß den Protokollnotizen zu § 1 TV vom 15. Januar 1960 keine Anwendung.

Schließlich konnte das Landesarbeitsgericht nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß der Kläger schon deshalb unter die besondere Fallgruppe der VergGr. IV b falle, weil er im Geschäftsverteilungsplan des zuständigen Finanzamts seit 1962 als Sachbearbeiter geführt wird. Zwar soll nach § 4 Abs. 6 FAGO der Geschäftsverteilungsplan alle Arbeitskräfte entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz auführen. Das Landesarbeitsgericht läßt es aber selbst dahingestellt, ob der Kläger vielleicht ab 1963 bereits als Sachgebietsleiter zu behandeln gewesen wäre. Es stellt außerdem fest, daß der Kläger seit dem 6. April 1966 als Sachgebietsleiter bezeichnet wird, und führt nichts dazu aus, daß sich damals seine Tätigkeit gegenüber vorher verändert habe. Unter diesen Umständen konnte es nicht ohne weitere Begründung annehmen, daß die Bezeichnung des Klägers als Sachbearbeiter auch seiner Tätigkeit entspreche. Vielmehr kommt es für die Frage, ob der Kläger als Sachbearbeiter oder als Sachgebietsleiter einzustufen ist, nicht auf die bloße Bezeichnung, sondern maßgeblich allein auf die von ihm ausübende Tätigkeit an. Sollte der Kläger schon früher die Tätigkeit eines Sachgebietsleiters im Sinne von § 4 Abs. 2 FAGO ausgeübt haben, dann hätte er grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a nach dem Tarifvertrag vom 15. Januar 1960, sofern die



- 8 -

amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen zu den Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder gehören sollten und der Kläger nicht im Außendienst tätig war. Für diese besondere Fallgruppe der Sachgebietsleiter in den Steuerverwaltungen der Länder (VergGr. IV a) gilt aber die Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen nicht, weil die Leiter von Sachgebieten nur dann nach VergGr. IV a einzugruppieren sind, soweit sie nicht nach anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppieren sind.

Falls die Tätigkeit des Klägers aufgrund der noch vom Landesarbeitsgericht zu treffenden Feststellungen nicht unter die VergGr. IV b fällt, muß geprüft werden, ob der Kläger eine seiner abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende, nach VergGr. III zu bewertende Tätigkeit ausgeübt hat, und ob er sich in dieser Tätigkeit 8 1/2 Jahre bewährt hat. Dabei kommt es auch darauf an, ob die Tätigkeit des Klägers als amtlicher landwirtschaftlicher Sachverständiger nicht als eine Gesamttätigkeit angesehen werden muß, die einheitlich zu bewerten ist (BAG 14, 231 = AP Nr. 99 zu § 3 TO.A). Das ist der Fall, wenn eine Aufspaltung der Tätigkeit des Klägers einer natürlichen Betrachtungsweise widerspricht, weil z.B. Verwaltungspraxis, Geschäftsverteilungspläne, kurzum die Verkehrsauffassung in der Finanzverwaltung, die Tätigkeit eines amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen als einheitliche, nicht weiter in Teiltätigkeiten zerlegbare Tätigkeit ansehen. Dafür spricht auch der in den Instanzakten Bl. 151 d-f. festgehaltene Vermerk über das Ergebnis der Besprechung mit den Bewertungsreferenten und den Organisationsreferenten der Oberfinanzdirektionen des Landes N

vom 10. April 1953. Hiernach waren die Teilnehmer dieser Besprechung sich darüber einig, daß das neue Aufgabengebiet der amtlichen landwirtschaftlichen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sachverständigen nicht nach Einzelarbeiten beurteilt werden kann, sondern als Ganzes anzusehen ist. Die Frage, ob es sich um eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit handelt, ist auch von Bedeutung für die Frage des Außendienstes. Denn wenn der Kläger eine Gesamttätigkeit verrichtet, die einheitlich zu bewerten ist, dann ist der Kläger als Angestellter des Außendienstes anzusehen, wenn dieser der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt.

Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Klägers eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ist, dann fragt es sich nur noch, ob diese Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzt. Es kommt nicht darauf an, ob der Angestellte bei der ihm übertragenen Tätigkeit jederzeit alle von ihm geforderten Fähigkeiten für jeden einzelnen Arbeitsvorgang einzusetzen hat (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juli 1967 - 4 AZR 433/66 - demnächst AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT).

Eine einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit kann nicht mit der Begründung verneint werden, daß auch Absolventen einer Fachschule die Tätigkeit eines amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen in schwierigen Bezirken durchführen könnten, sofern sie ihre Kenntnisse nur weiter ausgebaut und vertieft haben. Eine solche Begründung schließt eine der VergGr. III erste Fallgruppe entsprechende Tätigkeit nicht aus. Denn es könnte sich um Angestellte handeln, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Andererseits könnten aber solche Angestellte, selbst wenn sie keine gleichwertigen Fähigkeiten besitzen, trotzdem im Einzelfall eine der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit auf einem Teilgebiet ausüben, ohne deswegen schon Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT zu haben.

Das angefochtene Urteil mußte nach alledem aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung



- 10 -

an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch über die Kosten der Revision mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Hugo Karpf

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)